

Satzung

der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Bemessung der Vorteilsquoten im Bereich der „Robbenstraße“ gemäß § 4 IV der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) sowie des § 4 IV der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 21.09.1994 hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 23. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 II Ziffern 1 bis 3 der Satzung wird bestimmt, dass bei der Ausbaumaßnahme „Robbenstraße“ der Anteil der Beitragspflichtigen einheitlich 60 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes nach § 2 der Satzung beträgt.
2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung für straßenbauliche Maßnahmen für die Ausbaumaßnahme „Robbenstraße“ unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wangerooge, den 23. März 2016

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge


Lindner, Bürgermeister

